

Dritter Anhang zur Diplomprüfungsordnung der Theologischen Fakultät Fulda

- Ordnung für Sprachprüfungen im Hebräischen -

§ 1

Prüfungsanforderungen

(1) Die Theologische Fakultät Fulda erläßt folgende Ordnung für die Sprachprüfung im Hebräischen.

(2) Gefordert werden Kenntnisse in Hebräisch, die zur Übersetzung (unter Zuhilfenahme eines zweisprachigen Wörterbuches) hebräischer Originaltexte des Alten Testaments und zur Erfassung dieser Texte nach Inhalt, Aufbau und Aussage befähigen.

Alle Studierenden, die das Diplom anstreben, müssen am ersten Teil des Sprachkurses Hebräisch teilnehmen und diesen mit einer zweistündigen Klausur, bei der ein leichter Text von etwa 80 Wörtern zu übersetzen ist, abschließen.

Studierende, die vor Beginn des Studiums die geforderten Latein- und Griechischkenntnisse erworben haben, müssen am zweiten Teil des Sprachkurses Hebräisch teilnehmen und diesen mit dem Hebraicum abschließen.

Studierende, die zum Beginn ihres Studiums die Deutsche Sprache erlernen müssen, aber schon die geforderten Latein- und Griechischkenntnisse nachweisen, können auf Antrag vom Hebraicum befreit werden.

§ 2

Zeitpunkt der Prüfung

Die Prüfungen finden jeweils am Ende des Kurses statt. Die Termine werden spätestens vier Wochen vorher bekanntgemacht. Die Prüfungen sollten bis zum Vor-Diplom abgeschlossen sein.

§ 3

Prüfungskommission

(1) Der Prüfungskommission gehören der Kursleiter des Sprachkurses Hebräisch und der Fachvertreter für Altes Testament als Vorsitzender an.

(2) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung ist der Kursleiter verantwortlich.

(3) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen.

§ 4

Meldung zur Prüfung und Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Sprachprüfung ist bis spätestens eine Woche vor dem Zeitpunkt der Sprachprüfung schriftlich über die Fakultät beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen.

(2) Dem Antrag ist eine Erklärung über frühere Versuche, die Hebräischprüfung abzulegen, beizufügen.

(3) Die Prüfungskommission spricht die Zulassung aus. Sie kann sie verweigern, wenn die geforderten Unterlagen nicht vollständig sind. Sie muß sie verweigern, wenn nach § 9 die Prüfung bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 5

Schriftliche Prüfung beim Hebraicum

(1) Es ist ein mittelschwerer Text von etwa 120/130 Wörtern zu übersetzen. Zusatzaufgaben können gestellt werden.

(2) Für die Übersetzung und die Lösung der Zusatzaufgaben stehen drei Zeitstunden zur Verfügung.

§ 6

Mündliche Prüfung beim Hebraicum

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus der Übersetzung eines mittelschweren Textes mit grammatischer Erklärung. Zusätzlich wird gefordert, den vorgelegten Text fehlerfrei vortragen und nach Aufbau und Inhalt erklären zu können.

(2) Die mündliche Prüfung dauert ca. 20 Minuten. Eine Vorbereitungszeit von ca. 30 Minuten wird gegeben.

(3) An der mündlichen Prüfung können Studenten, die sich zu einem späteren Termin der mündlichen Prüfung unterziehen wollen oder bereits das Hebraicum abgelegt haben, bei Zustimmung des Prüfungskandidaten als Zuhörer teilnehmen.

§ 7

Bewertung und Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der Prüfungskommission festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 13 der Diplomprüfungsordnung entsprechend.

(2) In der schriftlichen und mündlichen Prüfung können Zwischennoten durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Noten um 0,3 gegeben werden.

(3) Die Leistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1 aus den Einzelergebnissen des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils zu einer Gesamtnote zusammengezogen.

(4) Das Gesamtergebnis wird dem Prüfling unmittelbar im Anschluß an die Festsetzung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.

§ 8

Prüfungsniederschrift

(1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(2) Die Niederschrift enthält:

- a) Angaben über Ort, Tag und Dauer der Prüfung;
- b) die Unterschrift des Prüfers und Beisitzers;
- c) die Namen der Prüflinge;
- d) Prüfungsthema und Prüfungsverlauf;
- e) die Ergebnisse der Leistungen.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung kann einmal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden worden ist oder als nicht bestanden gilt.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur aus wichtigem Grund mit Zustimmung der Fakultätskonferenz möglich.

§ 10

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

Die Prüfung gilt als nicht bestanden:

- a) Wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Erkennt die Prüfungskommission sie an, wird ein neuer Termin anberaumt;
- b) wenn sich der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat.

§ 11

Ungültigkeit der Prüfung

Bezüglich der Ungültigkeit der Prüfung gilt § 27 der Diplomprüfungsordnung.

§ 12

Bescheinigung über die erbrachten Leistungen

(1) Über die erfolgreich abgelegte Prüfung am Ende des ersten Teiles des Sprachkurses Hebräisch erhält der Kandidat ein Prüfungszeugnis mit folgendem Wortlaut: "Herr/Frau hat sich zum Nachweis der für das Studium der Theologie geforderten Grundkenntnisse in hebräischer Sprache einer schriftlichen Prüfung unterzogen und diese sehr erfolgreich/erfolgreich bestanden."

(2) Über das erfolgreich abgelegte Hebraicum stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission ein Prüfungszeugnis mit folgendem Wortlaut aus: "Herr/Frau hat sich zum Nachweis der für das Studium der Theologie geforderten Grundkenntnisse in hebräischer Sprache einer schriftlichen Prüfung unterzogen und dafür die Note erhalten."

Fulda, den

(Vorsitzender der Prüfungskommission) (Kursleiter)

(3) Ist die Sprachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob, in welchem Umfang und ggf. innerhalb welcher Frist die Sprachprüfung wiederholt werden kann.

§ 13

Gebühren

Die Prüfung ist gebührenfrei.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Großkanzler mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Fulda in Kraft.

(2) Für den staatlichen Bereich tritt die Ordnung nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Fulda, den 4. April 2000

+ Johannes Dyba

Erzbischof
Bischof von Fulda
Großkanzler der
Theologischen Fakultät Fulda